

BStGer RR.2015.269 vom 25. November 2015

Bundesstrafgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.269

FR: TPF RR.2015.269 du 25 novembre 2015

IT: TPF RR.2015.269 del 25 novembre 2015

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 8

Mai 2015 die rechtshilfeweise Herausgabe der angeforderten Verfahrensakten anordnete (act. 2);

- gegen diese Schlussverfügung A. durch seinen Rechtsvertreter in Deutschland mit Eingabe vom 30. September 2015 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erheben lässt (act. 1);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 aufgefordert wurde, bis zum 20. Oktober 2015 seine Beschwerdeschrift im Sinne von Art. 52 Abs. 1 VwVG zu ergänzen, einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu leisten und in der Schweiz ein Zustellungsdomizil (eine Adresse, an die alle gerichtlichen Schriftstücke rechts- gültig übermittelt werden können) zu bezeichnen (act. 4); der Beschwerdeführer unter anderem darauf hingewiesen wurde, dass ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterbleiben; insbesondere werde bei Fehlen eines schweizerischen Zustellungsdomizils der Schlussentscheid nicht zu- gestellt (act. 4);

- mit vorab per Fax übermitteltem Schreiben vom 19. Oktober 2015 der Beschwer- deführer erklären liess, er ziehe seine Beschwerde zurück (act. 7);

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als un- terliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Ent- scheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007);

- 3 -

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Ge- bühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; SR 173.713.162);

- eine Partei oder ihr Rechtsbeistand, die im Ausland wohnen, gemäss Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen müssen, ansonsten die Zustellung unterbleiben kann;

- der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter der Aufforderung vom 2. Oktober 2015 zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen ist, weshalb dieser Entscheid ihm androhungsgemäss nicht formell zugestellt wird und die Zustellung an den Rechtsvertreter anstelle dessen ad acta erfolgt.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.